



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung zur Änderung der Satzung des Beirates für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung</b>	<b>350</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>350</b>
Umbesetzung in den Gremien	350
Umlegungsverfahren „Südwest-Vorstadt“	350
Jahresabschluss 2020 der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderten-Förderung-Wohnen gGmbH	351
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>352</b>
Ausschusssitzungen	352
<b>Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 4/2021 vom 10. November 2021</b>	<b>Beilage</b>

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 4. November 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 11. November 2021)

# Satzung zur Änderung der Satzung des Beirates für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Beirates für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung des Beirates für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung der Stadt Jena vom 05.09.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39/19 vom 03.10.2019, S. 406), wird wie folgt geändert:

### § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Klimaschutz-Beirat besteht aus 20 (zwanzig) stimmberechtigten Mitgliedern, die sich zusammensetzen aus

- a) neun Vertretern des Stadtrates,
- b) drei Vertretern des Runden Tisches für Klimaschutz,
- c) drei Experten aus den Bereichen Wirtschaft, Naturschutz und Soziales,
- d) drei Vertretern des Agenda-Vereins,
- e) zwei Vertretern aus dem Bereich der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit.

### § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Klimaschutz-Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

### § 7 Abs. 2 entfällt.

## Artikel 2

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung des Beirates für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 03.11.2021

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

# Beschlüsse des Stadtrates

## Umbesetzung in den Gremien

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/1114-BV

### 001 für den Sozialausschuss:

Herr Clemens Koch wird als sachkundiger Bürger abberufen.

Herr Norbert Comouth wird als sachkundiger Bürger berufen.

### Begründung:

Begründung erfolgt gegebenenfalls mündlich.

## Umlegungsverfahren „Südwest-Vorstadt“

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/0986-BV

**001** Die Umlegungsanordnung vom 15.07.2020 (20/0493-BV) wird aufgehoben.

**002** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Gebiet des Umlegungsverfahrens „Südwest-Vorstadt“ durch privatrechtliche Grundstücksankäufe zu erschließen.

**003** Gelingt der Ankauf der zur Erschließung benötigten Grundstücke nicht bis 31.12.2022, bekundet der Stadtrat bereits heute seinen Willen aufgrund des § 46 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung eine Umlegung für das in der Begründung näher eingegrenzte Wohnbaugebiet anzuordnen.

**004** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Stadtrat spätestens im 1. Quartal 2023 über die Ergebnisse der privatrechtlichen Grundstücksankäufe im Gebiet des Umlegungsverfahrens „Südwest-Vorstadt“ zu informieren.

**005** Der Stadtrat wird im 1. Quartal 2023, falls nötig, nach der Berichterstattung unter 004 aufgrund des § 46 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung einen Beschluss zur Umlegung für das in der Begründung näher eingegrenzte Wohnbaugebiet fassen.

Hierbei soll auf bestehende Flurstücksgrenzen größtmöglich Rücksicht genommen werden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Stadtrat hierüber Bericht zu erstatten.

Der Umlegung liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Südwest-Vorstadt II. Teil" zugrunde.

### Begründung:

Der Stadtrat beschloss (20/0493-BV), das Teilgebiet des übergeleiteten Bebauungsplans "Südwest-Vorstadt" zwischen Magdelstieg, Döbereinstraße, Am Birnstiel, der Gartenanlage „Obstbau Südwest“ und dem oberen Teil der Rudolf-Straubel-Straße zum Zwecke der Neuordnung und der Erschließung einem Umlegungsverfahren zu unterziehen. Die zu diesem Zwecke vom Umlegungsausschuss zu prüfenden Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens (Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit, Privatnützigkeit, Leistungsfähigkeit) werden als gegeben angesehen.

Im Verfahren haben sich Gruppen von Unterstützern und dezidierten Gegnern der Umlegung gebildet. Nachdem diese jeweils mit Petitionen an die Stadt herangetreten sind, hat sich in der Folge auch der Hauptausschuss erneut mit dem Umlegungsverfahren beschäftigt und die vom Oberbürgermeister dort angekündigte Zurückweisung der Petition der Umlegungsgegner unterstützt. Trotzdem bezweifelt der Ortsteilrat Jena-Süd die "politische Legitimation" des Verfahrens. Zwar habe der Stadtrat die Anordnung des Umlegungsverfahrens beschlossen, aber dies in Unkenntnis des Widerstandes eines Teils der von der Umlegung Betroffenen getan, außerdem sei der Ortsteilrat nicht ausreichend beteiligt worden.

Im weiteren Verlauf hat die Stadtverwaltung, auch im Auftrag vom Stadtentwicklungs- sowie Umlegungsausschuss allen Eigentümern persönliche Gespräche angeboten sowie Vor-Ort Termine und eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Darüber hinaus wurden alle Eigentümer über das Verfahren informiert und auch auf der Verwaltung bekannt gewordenen Fragestellungen der Eigentümer eingegangen. So konnten insbesondere Missverständnisse über Erschließungsbeiträge ausgeräumt werden. Zusätzlich wird die gärtnerische Nutzung weiterhin zulässig sein, es wird keine Baupflicht geben und die bestehenden Flurstücksgrenzen sollen, wenn möglich, erhalten bleiben. Die Stadt Jena beabsichtigt also nicht, ein Baugebot gem. § 176 BauGB für das Umlegungsgebiet zu erlassen. Damit wird allen Beteiligten, die das wünschen, auch weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, ihre Grundstücke gärtnerisch zu nutzen. Erschließungsbeiträge wird die Stadt nach der Herstellung der Erschließungsanlagen erst dann erheben, wenn das anliegende Grundstück bebaut ist oder zukünftig einmal bebaut wird. Bis dahin erfolgt eine zinslose Stundung. Für bereits bebaute Grundstücke besteht zudem die Möglichkeit, bei der Stadt eine Ratenzahlung des zu entrichtenden Erschließungsbeitrags über maximal zehn Jahre zu beantragen.

Die Gespräche der Verwaltung haben auch aufgezeigt, dass eine privatrechtliche Einigung zwischen der Stadt Jena und den beteiligten Eigentümern im Verfahrensgebiet nicht ausgeschlossen erscheint. Auch wenn das Umlegungsverfahren gegen den Willen eines Teils der Eigentümer rechtlich zulässig und zur Umsetzung des Bebauungsplanes geboten ist, würde eine einvernehmliche privatrechtliche Lösung das Umlegungsverfahren gegenstandslos werden lassen. Eine zivilrechtliche Lösung wäre darüber hinaus mit erheblichen Zeit- und Kosteneinsparungen sowohl für die Eigentümer wie für die Stadt Jena verbunden.

Gelingt der Ankauf der zur Erschließung benötigten Grundstücke allerdings nicht, ist die Stadt dennoch verpflichtet die betreffenden Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erschließen. Eine Neuordnung des Umlegungsgebietes bliebe dann weiterhin erforderlich, um den Eigentümern die Bebauung zu ermöglichen und die verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen.

Nach § 46 Abs. (1) Nr. 1 BauGB hat die Stadt die Umlegung anzuordnen, wenn und sobald sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplans oder aus Gründen

einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Verwirklichung der innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässigen Nutzung erforderlich ist. Wird die "Erforderlichkeit" bejaht, besteht kein Ermessen der Stadt. Falls die Umlegung trotz deren Erforderlichkeit nicht angeordnet wird, müsste konsequenter Weise der B-Plan (ggf. Teilbereich) aufgehoben werden, da eine Verwirklichung dann nicht mehr angestrebt wird, wodurch die Eigentümer einen erheblichen Wertverlust ihrer Grundstücke hinnehmen müssen.

Auch wenn die Umlegung durch die Entstehung von unmittelbar baureifem Land vor allem privatnützig ist, besteht daneben auch stets ein öffentliches Interesse, welches mit der Umlegung verfolgt werden soll. Im vorliegenden Sachverhalt ist dieses Interesse in dem Beitrag der Umlegung zur Schaffung von hochwertigen innerstädtischen Bauland zu finden.

### **Jahresabschluss 2020 der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderten-Förderung-Wohnen gGmbH**

- beschl. am 13.10.2021, Beschl.-Nr. 21/1035-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderten-Förderung-Wohnen gGmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

**001** Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2020 wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 73.739,14 € festgestellt.

**002** Der Jahresüberschuss wird in die Gewinnrücklagen eingestellt.

**003** Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

**004** Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

#### **Begründung:**

Im Geschäftsjahr 2020 waren der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisverein Jena e. V. zu 51 % und die Stadt Jena zu 49 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt.

Das Betätigungsfeld der Gesellschaft wird seit 2020 durch die gemeinnützige SBW Service GmbH unterstützt, die als Integrationsunternehmen und Tochter der Gesellschaft Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen auf dem 1. Arbeitsmarkt anbietet. Für das Tochterunternehmen KLS Kahla Logistik Service gGmbH wurde am 13.03.2020 Insolvenz angemeldet. Dies wurde durch die Hohe Abhängigkeit vom Hauptauftraggeber und den damit verbundenen umfangreichen Zahlungsausfällen notwendig.

Der Jahresabschluss wurde durch die "KJF GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft" geprüft und mit dem in der Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Jahresabschluss 2020 festzustellen.

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 73.739,14 € ab. Im Vorjahr wurde ein Jahresfehlbetrag von 4.040,48 € realisiert.

Im Vergleich zu den Vorjahren konnte das Geschäftsergebnis weiter stabilisiert werden. Dies konnte durch die erfolgreiche Neuverhandlung der Kostensätze und die Erreichung der Umsatzziele der Werkstatt in wesentlichen Bereichen geschafft werden. Die Insolvenz der KLS hatte keine nennenswerten Ergebnisauswirkungen, da diese bereits in den Vorjahren dank kaufmännischer Vorsicht berücksichtigt worden sind.

Der Jahresüberschuss soll in die Gewinnrücklage eingestellt werden.

Die Kapitalflussrechnung weist mit 2.191 T€ einen um 870 T€ höheren Finanzmittelbestand als im Vorjahr aus. Der hohe Finanzmittelabfluss der Vorjahre konnte somit gestoppt werden, insbesondere aufgrund einer deutlichen Steigerung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die Bilanzsumme reduzierte sich zum Vorjahr um 384 T€. Hauptgründe dafür sind angesichts der Corona-Pandemie verschobene Investitionstätigkeiten, was einen Nichtausgleich der Abschreibungen des Anlagevermögens geführt hat. Dieser Reduzierung steht wiederum ein deutlicher Anstieg der Kassenbestände gegenüber.

Das Anlagevermögen ist durch Eigenkapital (einschließlich Sonderposten) sowie lang- und mittelfristiges Fremdkapital gedeckt.

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 268 (Vorjahr: 281) Angestellte, ein Freiwilliger sowie vier Auszubildende und ein BA-Student beschäftigt.

Im Risikobericht werden keine bestandsgefährdenden Risiken identifiziert. Hervorgehoben wird jedoch der sukzessive Umgriff des Bundesteilhabegesetzes, woraus neben Chancen auch Risiken für den Betrieb der Behindertenhilfe erwachsen können. Zudem gilt, dass der Zugang zu Fachkräften insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Bereich unverändert schwierig ist.

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Die Gesellschaft hat die corona-bedingten massiven Einschränkungen und Herausforderungen im Geschäftsjahr 2020 gut und nachhaltig gemeistert. Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführerin die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu verweigern.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

## Öffentliche Bekanntmachungen

	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> <b>Ausschusssitzungen</b>
<p>Am <b>16.11.2021, 19:00 Uhr</b>, findet im Volksbad Jena, Badehalle, Knebelstraße 10 die 45. Sitzung des <b>Kulturausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kulturförderung (Beschluss)</li> </ol> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p> <p style="text-align: center;">***</p> <p>Am <b>17.11.2021, 16:00 Uhr</b>, findet in der Diele des Rathauses, Markt 1 die 20. Sitzung des <b>Jugendhilfeausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle</li> <li>3. Vorstellung Kinderschutzdienst</li> <li>4. Kindertagesstättenbedarfsplan 2021/22 Vorlage: 21/1158-BV</li> <li>5. Information zur SGB VIII-Novelle Vorlage: 21/1175-BE</li> <li>6. Umsetzung des Beschlusses "Lebensbedingungen für Geflüchtete in Jena nachhaltig verbessern" Vorlage: 21/1146-BE</li> <li>6.1. Lebenslage jugendlicher Zugewanderter in Jena</li> <li>6.2. Projektvorstellung "Werkstatt Zukunft"</li> <li>7. Bericht aus den Unterausschüssen</li> <li>8. Sonstiges</li> </ol> <p><b>Die Ausschussvorsitzende</b></p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am <b>18.11.2021, 17:00 Uhr</b>, findet im Volksbad, Knebelstraße 10 die nächste Sitzung des <b>Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle</li> <li>3. Erschließungsvertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des B-Planes der Innenentwicklung B-Bu 06 "Altes Gut Burgau" im Ortsteil Burgau Vorlage: 20/0712-BV</li> <li>4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf zum Bebauungsplan B-Lo 13 „Möbelhaus An der Autobahn“ Vorlage: 21/1111-BV</li> <li>5. Fortschreibung Nahverkehrsplan Stadt Jena 2022+ Vorlage: 21/1172-BV</li> <li>6. Brunnenstuben Laasan Vorlage: 21/1150-BV</li> <li>7. Solarvorrang in Jena Vorlage: 20/0426-BV</li> <li>8. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt</li> <li>9. Sonstiges</li> </ol> <p>Die Sitzung findet von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr und von 19:30 Uhr bis 21:30 statt.</p> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	